



## **Hinweise zur Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Alterskasse**

### **1 Zuzahlung bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen (Kuren)**

1.1 Zu den Aufwendungen einer von der Alterskasse bewilligten stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation (Kur) hat der Versicherte als Eigenbeteiligung 10,00 € je Kalendertag, längstens jedoch für 42 Behandlungstage im Kalenderjahr, zu zahlen. Die Zuzahlung beträgt auch dann längstens 42 Behandlungstage, wenn eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme über das Ende eines Kalenderjahres hinausgeht.

#### 1.2 Keine Zuzahlung

Eine Zuzahlung entfällt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### 1.3 Befreiung von der Zuzahlung

Auf Antrag wird von der Zuzahlung abgesehen, wenn der Versicherte

- einen Zuschuss zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erhält,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) bezieht oder
- ein Jahreseinkommen bezieht, welches 40 % der jeweils geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigt.

#### Maßgebendes Jahreseinkommen

Zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zuzahlung ist das für den Beitragszuschuss maßgebende Jahreseinkommen nach § 32 Abs. 2 bis 6 ALG heranzuziehen; auf Antrag wird das nachgewiesene niedrigere Einkommen zum Zeitpunkt des Leistungsantrags berücksichtigt.

#### Einkommen aus der Landwirtschaft

- Bei Buch führenden Unternehmen ist der für das zeitnächste Veranlagungsjahr vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid maßgebend, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde.
- Bei nicht Buch führenden Unternehmen oder sofern bei Buchführung für die letzten vier Kalenderjahre noch kein Steuerbescheid vorliegt wird das Einkommen nach dem Wirtschaftswert der bewirtschafteten Flächen multipliziert mit einem Beziehungswert ermittelt.

#### Außerlandwirtschaftliches Einkommen

- Liegt für die letzten vier Jahre ein Einkommensteuerbescheid vor, gilt der sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehende Bescheid zuzüglich eventuell erzieltm Erwerbseinkommen (z. B. Krankengeld, Renten).
- Liegt kein Einkommensteuerbescheid für die letzten vier Kalenderjahre vor, sind die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte heranzuziehen.

#### Infrage kommende Befreiungsgrenze

<b>Jahr</b>	<b>Befreiung bis</b>
2016	13.944 €
2017	14.280 €
2018	14.616 €
2019	14.952 €
2020	15.288 €

Anhand der angegebenen Werte können Sie selbst prüfen, ob für Sie eine Befreiung von der Zuzahlung in Frage kommen kann.



## **2 Zuzahlung bei Anschlussheilbehandlungen**

- 2.1 Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe von täglich 10,00 € zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluss der stationären Rehabilitationsleistung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist; als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Hierbei ist die innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen.
- 2.2 Keine Zuzahlung  
Eine Zuzahlung entfällt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.3 Befreiung von der Zuzahlung  
Die Befreiung von der Zuzahlung ist auf Antrag unter den in Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen möglich.